

**Feststellung von Hinderungsgründen hinsichtlich des Eintritts der neu und wieder gewählten Gemeinderäte in den Gemeinderat**

Der Gemeinderat hat in seiner bisherigen Zusammensetzung festzustellen, ob bei den neu bzw. wieder gewählten Gemeinderäten Hinderungsgründe im Sinne von § 29 Abs. 1 – 5 Gemeindeordnung (GemO) vorliegen.

Neu in das Gemeinderatsgremium gewählt wurden Michael Heinrich, Carmen Kuhn, Andrea Moosmann, Olivia Voggel und Bruno Zinser.

Wieder in das Gemeinderatsgremium gewählt wurden Tonja Marxer, Ulla Hauser, Ute auf der Brücken-Knörle, Monika Kapp, Christoph Wegele, Albert Hämmerle und Stefan Schuler.

**§ 29 GemO  
Hinderungsgründe**

*(1) Gemeinderäte können nicht sein*

1. a) *Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,*
- b) *Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,*
- c) *leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,*
- d) *Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,*

2. *Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.*

*2Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.*

*(2) (weggefallen)*

*(3) (weggefallen)*

*(4) (weggefallen)*

*(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach den Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.*

Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine gesetzlichen Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1 – 5 GemO hinsichtlich des Eintritts der neu bzw. wieder gewählten Gemeinderäte in den Gemeinderat.

### **Beschlussvorschlag**

**Sollten seitens des Gemeinderatsgremiums ebenfalls keine Hinderungsgründe vorgebracht werden, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, dass festgestellt wird, dass keine gesetzlichen Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1 – 5 GemO hinsichtlich des Eintritts der neu bzw. wieder gewählten Gemeinderäte in den Gemeinderat vorliegen.**